

Der Kampf der Krankenkassen gegen **die Kostenerstattung**

Gangbarer Weg. Leider gibt es immer wieder Rückschläge, wenn Zahnärztinnen und Zahnärzte den Patienten die besten Versorgungsmöglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten des SGB V anbieten möchten.

Autor: Dr. Christian Öttl

52

Haben zuerst die Sachbearbeiter in den Krankenkassen den Versicherten die Möglichkeit der Kostenerstattung madig gemacht durch berichtete Aussagen wie „Da werden sie vom Zahnarzt über den Tisch gezogen“ oder „Dann zahlt die Krankenkasse die Herztransplantation nicht mehr“, so ist man anscheinend umgeschwenkt und identifiziert zum Beispiel in einem Fall unkorrekterweise einen Zahnarzt als „Nichtvertragszahnarzt“ (Beweise liegen vor) und verweigert die Kostenerstattung.

Ganz neu ist der Verweis auf eine pauschalierte (25-prozentige) Erstattung der Kosten, mit dem Verweis auf ein Aufklärungsblatt. Dieses Blatt verweist aber darauf, dass es die Möglichkeit gibt, aktiv die 25-prozentige pauschale Erstattung der Arztkosten zu wählen oder die individuelle Erstattung, also „Die vollen Arztkosten, die ohne Erstattungsregelung (Kostenerstattung) mit uns abgerechnet würden“.

Bitte weisen Sie Ihre Patienten, die Kostenerstattung gewählt haben, darauf hin, dass sie auf keinen Fall einer pauschalen Erstattung zustimmen. Es gilt die individuelle Erstattung, wie sie im SGB V vorgesehen ist.

Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des GKV-Rechts

Wenn eine Krankenkasse eine pauschale Erstattung vornimmt, ohne dass der Patient aktiv zugestimmt hat, sollte der Patient dieser Erstattung widersprechen und das Bundesamt für Soziale Sicherung einschalten, das dafür zuständig ist. Diese Praktik der Krankenkasse ist mit den Regeln des SGB V nicht vereinbar.

In einem Urteil des Landessozialgericht NRW vom 15.12.2022 (Aktenzeichen L 16 KR 742/21) wurde festgestellt, dass diese pauschalierte Erstattung generell nicht den Regelungen des SGB V §13 zur Kostenerstattung entspricht und deshalb nicht angewandt werden darf. Das äußert sich in dem Satz: „Die GKV sei als Vollversicherung konzipiert. Die Regelung einer pauschalen Kostenerstattung laufe hingegen im Ergebnis auf eine Teilkaskoversicherung hinaus. Daraus ergebe sich, dass die pauschale



Kostenerstattung im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des GKV-Rechts stehe“.

Diese klare Feststellung aus dem Jahr 2022 zeigt leider, dass hier zum einen die Kostenerstattung konkretisiert werden soll, und zum anderen, dass bewusst von einer Annahme der Regelung durch den Patienten ohne dessen Einwilligung ausgegangen wird. Hier müssen der einzelne Patient und die Kollegenschaft aufklären und Ross und Reiter nennen, um die gute Möglichkeit zur besseren Patientenversorgung beibehalten zu können, wenn die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen durch das Spardiktat immer schlechter werden. Die Finanzen auf dem Rücken der Patienten zu sanieren und das auch noch ohne dessen Einwilligung und nach fehlerbehafteter Aufklärung, ist schamlos und patientenmissachtend.

Der Freie Verband wird an dieser Sache dranbleiben und für die korrekte Darstellung kämpfen. ■



Dr. Christian Öttl
Bundesvorsitzender des FVDZ

PerioTrap

Das Upgrade für Ihre PZR: Biofilmaufbau!

Nach jeder PZR beginnt der Biofilm sich sofort neu zu bilden.
Die entscheidende Frage ist: Welche Bakterien besiedeln
zuerst?

Das PerioTrap Prophylaxe Pflege-Gel nutzt die **patentierte PerioTrap®-Technologie**, um gezielt Pathogene wie *P. gingivalis* zu blockieren – ohne die gesunde Mundflora zu stören.

So wird das Zahnfleisch geschützt, die Regeneration gefördert und der Biofilmaufbau in eine gesunde Balance gelenkt.

mit 5-fach Schutz + Pflege

Heben Sie Ihre PZR auf das nächste Level

Mehr erfahren und bestellen bei
www.oralcare.periotrap.com

